

20. Juni 2006

Sekretariat UREK
Parlamentsdienste
3003 Bern

Konsultation der UREK-S zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes. (Vorschlag der Subkommission UREK-S zur Ausgestaltung und Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft): Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Schmid-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

1. Einleitende Bemerkungen und Begründung

- **Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung für eine unabhängige nationale Netzgesellschaft, welche für den Betrieb des Hochspannungs-Übertragungsnetzes verantwortlich und gleichzeitig Eigentümerin des Netzes ist, ausdrücklich, und danken der Subkommission UREK-S für diesen zukunftsweisenden Vorschlag.**
- **Besonders begrüßen wir den Vorschlag, dass an dieser Netzgesellschaft vor allem Kantone und Gemeinden mehrheitlich direkt beteiligt sein sollen. Die Vorteile für die Kantone liegen dabei auf der Hand: Sie erhalten einen langfristigen und sicheren Vermögenswert und demokratische Mitbestimmung. Wegen der strategischen Bedeutung dieser Übertragungsnetzwerke soll die private Beteiligung auf maximal 20% begrenzt werden, was ungefähr dem aktuellen Anteil der Privaten in diesem Sektor entspricht.**
- Eine demokratische Mitsprache erhält vor allem in **Krisensituationen** grosse Bedeutung. Die Politik trägt sowieso die Verantwortung für die Sicherheit und soll deshalb konsequenterweise auch die Mehrheiten besitzen.

Begründung

- **Das Schweizer Hochspannungsnetz ist eine für unser Land absolut zentrale Infrastruktur und soll deshalb auch mehrheitlich schweizerisch beherrscht sein.** Auch im Falle einer vollen Strommarktliberalisierung – *gegen die sich die SP allerdings wehren wird* – bliebe das Netz ein **natürliches Monopol** und muss entsprechend auf Unabhängigkeit ausgerichtet sein, um die Abschöpfung einer privaten Monopolrente zu vermeiden.
- Wir brauchen eine **koordinierte und auf Langfristigkeit ausgerichtete Infrastrukturpolitik im Strombereich**, sowohl auf **Ebene Bund als auch auf Ebene der Kantone**. Dies dient neben der **Versorgungssicherheit** vor allem auch der **Standort-**

qualität und der wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz. Der Unterhalt und die Weiterentwicklung des Hochspannungsnetzes sind dabei besonders wichtig. Dies ist besser garantiert, wenn Betrieb und Eigentum gruppiert und zudem vor kurzfristigen, exzessiven Renditevorstellungen reiner Finanzanleger geschützt sind.

- Dazu braucht es **verbindliche Regelungen**, um die **unabhängige Stellung im Strommarkt** auch effektiv sichern zu können. Vor allem im Hinblick darauf, dass die Stromversorgungsunternehmen mehr und mehr im internationalen Wettbewerb stehen, braucht es entsprechende Vorkehrungen, um zu verhindern, dass das Rückgrat des schweizerischen Netzes ins Ausland verkauft wird.
- Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist zudem eine **Vermeidung von Interessenskonflikten** zwischen den Überlandwerken in ihrer Eigenschaft als ProduzentInnen/HändlerInnen und in ihrer Eigenschaft als MiteigentümerInnen dieses Netzes. Insbesondere muss vermieden werden, dass die Überlandwerke den Betrieb und die Entwicklung des Hochspannungsnetzes manipulieren, um ihre eigenen Interessen zu begünstigen, dies ginge zu Lasten der kleineren Verteilwerke und der KonsumentInnen. Freiheit von Interessenskonflikten kann nur eine **unabhängige Gesellschaft**, die ausschliesslich im Interesse der Sache agiert und nicht Belange einzelner Interessengruppen oder -organisationen in den Vordergrund stellt, garantieren. Deshalb ist die Entflechtung der Eigentumsverhältnisse, wie von der Subkommission des Ständerats vorgesehen, richtig. In der Lösung Bundesrat/Nationalrat fehlt diese Garantie, da das Übertragungsnetz nur indirekt der öffentlichen Hand gehört, jedoch direkt von den Überlandwerken kontrolliert wird.
- Mit der Schaffung einer nationalen Netzgesellschaft kommt es zur notwendigen **Klärung von Schnittstellen**. Es wird **Investitionssicherheit** geschaffen und **langfristige Investitionen ins schweizerische Übertragungsnetz** können sichergestellt werden. Dafür braucht es **klare Rahmenbedingungen und Kompetenzregelungen** mit dem Ziel der Sicherung der strategischen Position der Stromdrehscheibe Schweiz.
- Eigentum und Betrieb des Netzes können mit einer solchen Regelung auch konzentriert werden, dadurch entfallen komplizierte Verträge, z.B. bezüglich Fragen der Entschädigung oder des zulässigen Niveaus der Rendite auf Netzinvestitionen.
- Verwaltung und Eigentum aus einer Hand schaffen **Transparenz**.¹
- **Netz und Produktion einer Überlandgesellschaft** müssen auch gemäss neuem Gesetzgebungsentwurf (Artikel 10 StromVG, Absatz 3 und 4) **buchhalterisch und rechtlich getrennt** werden.

Rolle der Kantone

- **Kantone und Gemeinden** sollen mit Blick auf die langfristige **strategische** Bedeutung des Höchstspannungsnetzes eine sehr klare **Mehrheit - mindestens 80 % - am Übertragungsnetz** besitzen. Damit ist das **Kriterium der schweizerischen Beherrschung** angemessen erfüllt. Eine Beteiligung der Überlandwerke oder von Privaten an der Netzgesellschaft wäre nur noch in kleinerem Umfang möglich.
- Kantone und Gemeinden übernehmen damit auch die **Mitverantwortung sowie die Mitbestimmung** für die Versorgungssicherheit. Damit ist auch der **Einfluss der Politik** gewährleistet und damit verbunden die **demokratische Mitsprache**.
- Die Kantone sollen die Federführung bei diesem Transformationsprozess haben und die dafür notwendige Zeit erhalten. Dieser Prozess soll für die Kantone **ohne Risiko und steuerfrei** ablaufen.

¹ Heute ist es ohne buchhalterische und rechtliche Entflechtung kaum möglich, den Substanzwert zu ermitteln. Es gibt Bewertungs- und Abgrenzungsfragen zwischen Übertragungs- und Verteilnetz, Betriebs- und Finanzbuchhaltung sowie aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards. Nach der Abspaltung der Übertragungsnetze dürfte eine transparente Bestimmung des Substanzwerts einfacher möglich sein.

- Die Kantone erhalten nicht nur Aktien, sondern können auch andere Vermögenswerte wie Obligationen wählen. Diejenigen Kantone, die ihre Beteiligungen veräussern wollen, können ihren Anteil als Obligationen auf den Markt werfen. Oder sie können die Aktien auch zu 100 % an andere öffentliche Gemeinwesen verkaufen, da diese dieselbe Aktionärsenschaft haben. Somit ist es möglich, die öffentliche Beherrschung zu gewährleisten.

Regelung auch im Hinblick auf die EU nötig

- Die Schaffung einer unabhängigen nationalen Netzgesellschaft ist auch im Hinblick auf die **Regelungen in der EU** notwendig. Zentral ist dabei das Höchstspannungsnetz, da die Schweiz mit anderen Ländern vernetzt ist. Die vom Stromhandel erzeugten Transitmengen müssen von einer unabhängigen Stelle gemanagt werden, um die Versorgungssicherheit zu garantieren.
- Ziel der Trennung ist der **diskriminierungsfreie Zugang zu den Netzkapazitäten**, die Reduktion von künstlichen Engpässen und somit die Erhöhung der Versorgungssicherheit.
- Das vorgeschlagene Modell dient auch der notwendigen **international koordinierten und vereinheitlichten Netzplanung**.
- Der Vorschlag der UREK-S liegt auch in der Stossrichtung des **Grünbuchs der EU-Kommission** vom 8. März 2006 „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“.
- Nur **klare Rahmenbedingungen** sichern langfristig die strategische Position der Stromdrehscheibe Schweiz im europäischen Strombinnenmarkt.

Bedeutung einer unabhängigen Gesellschaft in Krisensituationen

- In Bezug auf sicherheitspolitische Überlegungen muss sowohl eine schweizerische als auch eine europaweite - wenn nicht globale - Sichtweise eingenommen werden.
- Die Schweiz ist DIE Stromdrehscheibe und nimmt von ihrer geographischen sowie wirtschaftlichen Lage in Bezug auf den Strommarkt eine zentrale Rolle ein. **Die Qualität der Versorgung in der Schweiz hat somit direkte Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Europa.**
- Der **physische Schutz der Energieinfrastruktur** vor Naturkatastrophen und terroristischen Bedrohungen sowie die Absicherung gegen politische Risiken, auch gegen Versorgungsunterbrechungen, sind für die Berechenbarkeit ausschlaggebend und können am ehesten von einer unabhängig agierenden nationalen Netzgesellschaft erbracht werden.
- **Eine sichere Infrastruktur in mehrheitlich schweizerischer und vor allem demokratisch kontrollierter Hand ist auch aus Gründen der Solidarität mit den umliegenden Ländern von zentraler Bedeutung.**
- **Das Verbot der Börsenkotierung bietet eine weitere Garantie gegen kurzfristig orientierte Anlagestrategien oder gegen „feindliche“ Übernahmen, welche das Ziel haben, die höchste finanzielle Rendite zu erreichen, ohne die Substanz zu schützen.**

2. Fragen zur schweizerischen Netzgesellschaft gemäss Vernehmlassungsunterlagen: Antworten der SP

1.1 Wie beurteilen Sie insgesamt den Vorschlag der Subkommission in Hinblick auf die Verbesserung der **9 HURWJXQJWIFKHUKHVV**

- wichtiger Beitrag
- eher wichtiger Beitrag
- eher unwichtiger Beitrag
- unwichtiger Beitrag

1.2 Wie beurteilen Sie insgesamt den Vorschlag der Subkommission in Hinblick auf die Verbesserung der 8 QDEKI QJLNHW

- wichtiger Beitrag
 eher wichtiger Beitrag
 eher unwichtiger Beitrag
 unwichtiger Beitrag

1.3 Wie beurteilen Sie insgesamt den Vorschlag der Subkommission in Hinblick auf die Verbesserung der (IIIJ LHQJ ?

- wichtiger Beitrag
 eher wichtiger Beitrag
 eher unwichtiger Beitrag
 unwichtiger Beitrag

1.4 Sehen Sie Alternativen zum Vorschlag der Subkommission, welche die angestrebten Ziele (Versorgungssicherheit, Unabhängigkeit, Effizienz) ebenfalls erfüllen? Welche?

Antwort der SP: Ja, grundsätzlich sollen ALLE Netzebenen unter die öffentliche Kontrolle gestellt werden, da sich auf tieferen Ebenen ähnliche, wenn auch nicht so akzentuierte, Probleme stellen.

1.5 Wie lange soll die Frist für die Überführung des Übertragungsnetzes in die schweizerische Netzgesellschaft dauern (siehe Art. 66)? Anzahl Jahre:

Antwort der SP: Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollen spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft nach 18a überführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sollen von Bundesseite die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden. Eine längere Übergangsphase würde Unsicherheiten schaffen und Investitionen vorerst hemmen, was schädlich für die Versorgungssicherheit wäre.

1.6 Ist die Beschränkung der schweizerischen Netzgesellschaft auf das Hochspannungsnetz (220/380 kV) richtig oder falsch? Was wäre allenfalls besser zu prüfen?

richtig
 falsch, zu prüfen wäre eine breitere Definition des Übertragungsnetzes in Art 3 a Bst. b, aus zwei Gründen:

1. Neuere technische Entwicklungen (ABB) gehen in Richtung einer noch höheren Spannung für weite Stromtransporte.
2. Leitungen mit einer tiefen Spannung (125 kV) haben zum Teil auch eine Übertragungsfunktion und dienen nicht nur dem Anschluss von lokalen Verteilnetzen.

In der funktionellen Logik des Kommissionsvorschlages soll die Netzgesellschaft alle Leitungen ab 220 kV sowie diejenigen Leitungen mit einer tieferen Spannung, welchen auch eine Übertragungsrolle zukommen kann, integrieren.

1.7 Bestehen nach Ihrer Ansicht rechtliche Verhältnisse (Gesetzliche Bestimmungen, Verträge, Konzessionen etc.), welche die Umsetzung des Vorschlags der Subkommission erheblich erschweren oder gar verunmöglichen? Wenn ja, welche?

Antwort der SP: Nein

1.8 Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Schaffung einer schweizerischen Netzgesellschaft nach dem 0 RGHØGHU6XENRP P LVIRQ wirtschaftlich auf die heutigen Netzeigentümer (Überlandwerke und weitere Gesellschaften, siehe Bericht) aus?

Antwort der SP: Da das Modell der Subkommission die Versorgungssicherheit erhöht und Investitionssicherheit schafft, werden die heutigen NetzeigentümerInnen, die nach der Schaffung einer nationalen Netzgesellschaft immer noch Anteile halten können, in ihrer Position gestärkt. Die Trennung von Netz und Produktion gibt den bisherigen EigentümerInnen eine Chance, sich auf Produktion und ev. Feinverteilung zu konzentrieren. Als TeilhaberInnen sind sie in eine starke und unabhängige Gesellschaft integriert. Dies wirkt sich nicht nur wirtschaftlich positiv auf alle Beteiligten aus, sondern macht auch volkswirtschaftlich Sinn. Es liegt auch keine Verstaatlichung vor, da sich die Übertragungsnetze schon jetzt, allerdings indirekt, im mehrheitlichen Besitz der Kantone und Gemeinden befinden.

1.9 Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Schaffung einer schweizerischen Netzgesellschaft nach dem 0 RGHØ %XQGHMDM DMQDDM wirtschaftlich auf die heutigen Netzeigentümer (Überlandwerke und weitere Gesellschaften, siehe Bericht) aus?

Antwort der SP: Der Vorschlag des Bundesrats/Nationalrats führt nicht zu der von uns geforderten Entflechtung und somit nicht zur Steigerung der Versorgungssicherheit und Transparenz. Auch die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Gesellschaft wird gemäss diesem Vorschlag nicht von Kantonen und Gemeinden gehalten. Die Gesellschaft wäre somit weniger gut im Markt – auch im europäischen – positioniert, und es wäre damit zu rechnen, dass dies für die heutigen NetzeigentümerInnen wirtschaftlich schlechter wäre als die von der Subkommission vorgeschlagene Lösung.

Die Lösung Bundesrat/Nationalrat bietet auch Schutz gegen Marktverzerrungen und oligopolitisches Verhalten von Seiten der Überlandwerke. Somit schadet sie den Interessen der Kantone und Gemeinden, welche kleinere Stromunternehmen ohne Anteil am Übertragungsnetz besitzen.

1.10 Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Schaffung einer schweizerischen Netzgesellschaft nach dem 0 RGHØGHU6XENRP P LVIRQ auf potenzielle neue Marktteilnehmer aus?

Antwort der SP: Die SP bleibt sehr skeptisch gegenüber der Möglichkeit, im Stromsektor Wettbewerb zu ermöglichen. Das notwendige Regelwerk, um unerwünschte Konzentrationen zu vermeiden, ist sehr schwerfällig und kann der natürlichen Bildung von Oligopolen in dieser Branche mit hohen Investitionen und tiefen Grenzkosten kaum entgegenwirken. Das begründet u.a. unsere Ablehnung gegenüber einer marktwirtschaftlichen Organisation des Stromsektors. Verteilwerke der Kantone und Gemeinden sind bei der unabhängigen Netzgesellschaft zudem stärker, als wenn sie von Vorlieferanten abhängig sind, denen auch das Netz gehören würde.

Die Ständeratslösung bietet aber auch bezüglich potenzieller neuer Marktteilnehmer Vorteile im Vergleich zur Lösung Bundesrat/Nationalrat. Investitionen in Produktionsanlagen können nicht mehr von den Überlandwerken behindert werden. Die nationale Netzgesellschaft wird sich gegenüber solchen Investitionen eher kooperativ zeigen.

1.11 Welche Vor- und Nachteile hat aus Ihrer Sicht der Vorschlag UREK S auf die Position der Schweiz im europäischen Stromsystem?

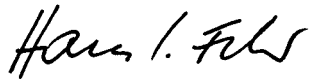
Antwort der SP: Aus unserer Sicht sind keine Nachteile ersichtlich, die Vorteile hingegen liegen auf der Hand: Stärkung der Versorgungssicherheit, direkter und transparenter Einbezug in den Strommarkt und -handel, Stärkung der Position der Schweiz.

1.12 Weitere Bemerkungen

Antwort SP: Siehe unsere Ausführungen eingangs zu dieser Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Hans Jürg Fehr
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz